

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“ ; Stadtteil: Mundenheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2024 folgende Satzung, die beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden kann:

§1

Die am 08.05.2023 vom Stadtrat beschlossene und mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2023 am 31.05.2023 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 281a "Mörschgewanne – Änderung 1" wird um ein Jahr verlängert.

§2

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 26.06.2024 nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 25.06.2025.

Ludwigshafen am Rhein, 25.05.2024

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich:



Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für dadurch entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 3. Juni 2024, 15 Uhr,
Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen, Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Zahl der Mitglieder*innen des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates -Hier: Änderung der Besetzungsgröße
2. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Mitte/Innenstadt Maßnahmegenehmigung zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen zur Erfassung des Passantenaufkommens in der Innenstadt
3. Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Stadt Ludwigshafen, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
4. Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt – Bebauungsplanung der Stadt Frankenthal Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung
5. 1. Bericht zur Budgetentwicklung 2024
6. Verkehrsbetriebe Ludwigshafen/ Rhein-Hardtbahn GmbH Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur durch die Stadt Ludwigshafen Ergänzung von Projekten
7. Beschaffung von Einsatzkleidung

Beantwortung von Anfragen

In der nichtöffentlichen Sitzung wird eine Vergabeangelegenheit behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 29.05.2024

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.